

**VOLLZUGSVERORDNUNG
ZUM SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-
REGLEMENT
VOM 2. JUNI 2016**



**AUSGABE
2. JUNI 2016**

INHALT

Art. 1	Zweck	3
Art. 1a	Kompetenzdelegation	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr	3
Art. 5	Geschossigkeit	3
Art. 6	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	4
Art. 7	Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser	6
Art. 8	Strassenparzellen	6
Art. 9	Zukauf von Grundstücksfläche	7
Art. 10	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	7
Art. 11	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen	7
Art. 12	Übernahme von privaten Sammelleitungen	8
Art. 13	Aufhebung und In-Kraft-Treten	9

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 39 Abs. 4 des Siedlungsentwässerungsreglements (SER) vom 27. Mai 2010

Art. 1

Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 38 ff. SER.

Art. 1a

Kompetenzdelegation

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 SER werden die Aufgaben den Mitarbeitenden der Siedlungsentwässerung delegiert. Ausgenommen bleiben Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 39 Abs. 4 und Art. 42 Abs. 10 SER.

Art. 2

Grundsätze

Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 7 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3

Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 42 und 43 SER erhoben.

2 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.90 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4

Betriebsgebühr

1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 44 und 45 SER und setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr: Diese beträgt Fr. 0.11 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
- Mengengebühr: Diese beträgt Fr. 1.75 pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

3 Gemäss Art. 48 SER können zusätzliche Kosten für erschwerte Ablesung des Wasserzählers dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn nach erster schriftlicher Mahnung keine Rückmeldung des Grundeigentümers erfolgt.

Art. 5

Geschossigkeit

1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 40 SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Stockwerke mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mit berücksichtigt.

2 Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).

3 Gemäss Art. 40 SER wird bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden die Grundeinteilung erhöht (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5), wenn im UG oder DG Teilflächen genutzt werden (dichte Bebauung bzw. drei- bis viergeschossige Bebauung). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

- a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² führen nicht zu einer Erhöhung der Grundeinteilung.
- b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche führen zu einer Erhöhung der Grundeinteilung.

4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

Art. 6

Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

1 Eigenleistungen:

Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von nicht verschmutztem Abwasser [Meteorwasser], eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und von den Privaten betriebene und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

- a) mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen);
- b) 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Sickersteine, Ökobeläge, Rasengittersteine);
- c) alles auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser über eine private Leitung in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde im Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, mit einer geeigneten Messanlage zu messen. Bei Einfamilienhäusern kann sie mittels pauschalem Wert von 11 m³ pro Person und Jahr bewertet werden. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

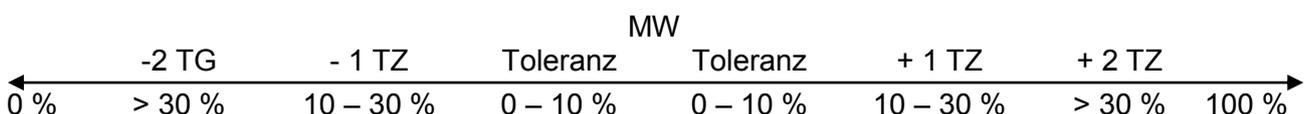
2 Versiegelungsgrad:

Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil derjenigen Flächen an der Grundstücksfläche bzw. der gebührenpflichtigen Fläche von denen das anfallende Regenwasser weder versickert, noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen und Schwimmbädern der Fall.

Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen gemäss Abs. 1 angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 40 SER (MW = mittlerer Versiegelungsgrad) abweicht.

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 % und +/- 30 %	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %	=	+/- 2 Tarifzonen



3 Bewohnbarkeit:

Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	—	—	—
2	—	—	—
3	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
4	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
5	2 - 6 Wohn.	weniger als 2 Wohnungen mehr als 6 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
6	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
7	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
8	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
9	18 - 21 Wohn.	bis 12 Wohnungen 13 – 17 Wohnungen 22 – 27 Wohnungen 28 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10	24 - 27 Wohn.	bis 16 Wohnungen 17 – 23 Wohnungen 28 – 35 Wohnungen 36 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	30 - 33 Wohn.	bis 20 Wohnungen 21 – 29 Wohnungen 34 – 43 Wohnungen 44 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	36 - 39 Wohn.	bis 24 Wohnungen 25 – 35 Wohnungen 40 – 51 Wohnungen 52 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	42 - 45 Wohn.	bis 28 Wohnungen 29 – 41 Wohnungen 46 – 59 Wohnungen 60 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
14	48 - 51 Wohn.	bis 32 Wohnungen 33 – 47 Wohnungen 52 – 63 Wohnungen 64 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leer stehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

4 Verschmutzungsgrad:

Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen.

Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanischen Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.

5 Nutzung:

Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird über einen Nutzungszuschlag bzw. Nutzungsabzug bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ²	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen, Pflegeheime	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter, Schulanlagen, Altersheime, Pflegeheime	+ 1 TZ
Gewerbliche Grossverbraucher	Lebensmittelbetriebe (Käsereien, Metzgereien usw.), Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses	- 1 TZ

Art. 7

Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird unabhängig der Entwässerungsart (Misch- oder Trennsystem) eine jährliche Sondergebühr erhoben.

2 Für die Einleitung von mehr als 2 Litern pro Minute wird eine Gebühr von Fr. 300.00 geschuldet. Bei nachweislich geringerer Einleitung, wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 8

Strassenparzellen

1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

2 Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (National-, Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

3 Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der National-, Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.

Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.

4 Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 9

Zukauf von Grundstücksfläche

1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

3 Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht die beteiligten Grundstücke in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 10

Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 46 SER nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese gebührenpflichtige Fläche beträgt mindestens 600 m².

2 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der LW-Zone ausgenommen.

3 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

4 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

5 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Bauzonenplan als Wald, Uferzone oder Landwirtschaftszone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Art. 11

Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

1 Gemäss Art. 42 Abs. 6 und Art. 44 Abs. 5 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangt, von denen jedoch nach früheren Berechnungs-Systemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden (z.B. grosse Parkplatzflächen). Diese Flächen wurden gemäss Art. 44 Abs. 5 SER nur für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.

2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Gebäudegrundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrößerung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

4 Für die Erhebung von Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen wird als Leistungseinheit die tarifzonengewichtete Differenz zwischen der alten Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 und der neuen Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 herangezogen. Für die Differenzberechnung entspricht die neue Fläche (neue Gebäudegrundfläche x 2.0) höchstens der Grundstücksfläche.

Art. 12

Übernahme von privaten Sammelleitungen

1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und den baulichen Unterhalt (Renovierung, Reparatur, Erneuerung, Ersatz) und finanziert die daraus entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:

2 In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.

3 Den Zeitpunkt für Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde selber.

4 Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen und privaten Pumpwerken in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

5 Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (beispielsweise Gewerbe auf mehreren Liegenschaften, Doppel-EFH usw.) werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.

6 Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen von Strassen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.

7 Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.

8 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, der Ersatz von Pflanzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.

9 Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte), aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 8, kann die Gemeinde vor oder bei Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 10 abschliessen.

10 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 9 können folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a) das Zivilrechtliche Eigentum;
- b) das Recht auf Eintragung von Dienstbarkeiten (z.B. Leitungsbaurecht);
- c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung;
- d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
- e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten;
- f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

11 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt übernommen.

12 Für die Erstellung und allfällige Leitungsverlegungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. übernehmen wird.

Art. 13 Aufhebung und In-Kraft-Treten

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Juni 2016 in Kraft und ersetzt diejenige vom 26. August 2010. Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:

- a) für die Berechnung der Anschlussgebühr: für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Juni 2016.
- b) für die Berechnung der Betriebsgebühr: im Rechnungsjahr 2017 für das Betriebsjahr 2017 (Ableseperiode 2016/2017).

Horw, 2. Juni 2016

Markus Hool
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin a.i.

T a b e l l e**Änderungen der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement vom 2. Juni 2016**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		keine	